

Bericht über den Handlungsbedarf in den Pflicht-Zusammenarbeitsfeldern nach Art. 48a BV

Teilbericht B 5; Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden

Der Teilbericht wurde erstellt durch ZGSDK bzw. die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS)

1. Einleitung

Der Bund kann die Kantone zur Zusammenarbeit in den in Art. 48a BV abschliessend aufgezählten Aufgabenfeldern zur Zusammenarbeit „zwingen“, indem er einen Vertrag allgemeinverbindlich erklärt oder einen Kanton zum Vertrags-Beitritt verpflichtet.

Es geht nun darum auszuloten, inwiefern die Kantone der Zentralschweiz in den besagten Aufgabenfeldern bereits zusammenarbeiten und inwiefern noch Handlungsbedarf bzw. Optimierungspotential besteht.

2. Definition des Aufgabenfeldes

Das Aufgabenfeld wird von der Arbeitsgruppe wie umschrieben?

- **Institutionen welche im Sinne des IVG Personen mit Behinderungen fördern, betreuen und beschäftigen**

Welche „Teilaufgaben“ beinhaltet das Aufgabenfeld dieses Teilberichtes?

- **Sonderschulung**
- **Geschützte Arbeitsplätze**
- **Wohnplätze**

3. Bestehende Zusammenarbeit

Welche Aufgaben des definierten Aufgabenfeldes werden bereits interkantonal bearbeitet?

Im Rahmen der Interkantonalen Heimvereinbarung, welcher sämtliche Zentralschweizer Kantone angehören (aber nicht allen Teilbereichen beigetreten sind), werden die Kosten nach einem einheitlichen Abrechnungssystem gegenseitig abgegolten.

Wie sieht die Zusammenarbeit aus? Welche Kantone sind beteiligt?

Im Sonderschulbereich besteht bereits eine intensive Zusammenarbeit sämtlicher Zentralschweizer Kantone (Regionale Konzeption der sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz [Datenerhebung zur regionalen Statistik im Sonderschulbereich 2003]).

Kann die bestehende Zusammenarbeit optimiert werden (hinsichtlich der Geometrie, der Form, der Intensität, des Lastenausgleichs, der Nutzenschöpfung, etc.)?

Im Bereich der Institutionen für erwachsene Personen mit Behinderung kann die Zusammenarbeit optimiert werden. Aus diesem Grund wird die ZFS der ZGSDK ein Zusammenarbeitsprojekt unter-

breiten. Ziele sind unter anderem ein Zentralschweizer Behindertenkonzept, eine gemeinsame Bedarfsplanung und ein einheitliches Lastenausgleichssystem.

4. Weitergehende Zusammenarbeit

In welchen Bereichen des Aufgabenfeldes wird noch nicht zusammengearbeitet?

Siehe oben erwähnte Ausführungen.

Altdorf, Sarnen, 24. März 2005/Werner Danioth/Anton Pfleger